

Kurztitel

IEF-Service-GmbH-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 88/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 82/2008

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.07.2008

Text**Aufwandersatz**

§ 4. (1) Der Insolvenz-Entgelt-Fonds ist verpflichtet, jenen Aufwand zu tragen, welcher der Gesellschaft aus der Betriebspflicht des § 3 Abs. 5 entsteht, und die damit in Zusammenhang stehenden Liquiditätserfordernisse der Gesellschaft im vorhinein sicherzustellen.

(2) Die in § 3 Abs. 2 und 3 ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten hat die Gesellschaft ohne Gewinnaufschlag zu besorgen.